

Als ausreichende Erhitzung der Milch ist anzusehen:

- a. Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen;
 - b. Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85°;
 - c. Erhitzung im Wasserbad auf 85° für die Dauer einer Minute.
4. Die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei ohne vorherige Desinfektion ist verboten.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, soweit nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die zuständigen Ortspolizeibehörden werden hierdurch veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Anordnungen genau zur Ausführung gelangen und gewissenhafte Beachtung finden.

Die Ortsvorstände haben vorstehende Anordnung in ortsüblicher Weise sofort bekannt zu machen und mit Hilfe der Gendarmen die genaue Beachtung der Anordnung zu überwachen. Zuwiderhandlungen sind mir ungesäumt zur Herbeiführung der Bestrafung anzuzeigen.

Der Landrat. Dr. Richter.

[M. 2416.] **Beurlaubung von Mannschaften zur Ernte.** Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 2. d. Mts. (S. 111, M 2077.) weise ich darauf hin, daß eine Beurlaubung von Mannschaften zur Ernte nur stattfinden kann, wenn eine wirtschaftliche Notlage die Hilfeleistung erforderlich macht.

Um diese zweifellos frei übersehen und beurteilen zu können, ist es nötig, daß den bei den Truppenteilen mündlich oder schriftlich vorgebrachten Gesuchen eine Dringlichkeitsbescheinigung des Amtsvorstehers beigelegt wird.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher wollen den Landwirten hiervon Kenntnis geben.

Münsterberg, den 26. Juli 1912.

[H. 5384. I.] **Fischerei-Kursus an der Forstakademie Eberswalde.** Auf die im Amtsblatt für 1912 auf Seite 278/9 abgedruckte Bekanntmachung betreffend die Abhaltung eines Fischereikursus an der Forstakademie in Eberswalde mache ich die Ortsbehörden des Kreises aufmerksam.

Münsterberg, den 19. Juli 1912.

Schonzeit für Vork-, Hasel- und Fasanenhähne, sowie für Vork-, Hasel- und Fasanenhennen. Der Bezirksauschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2 a der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau und das Jahr 1912 den Schluß der Schonzeit für Vork-, Hasel- und Fasanenhähne, sowie für Vork-, Hasel- und Fasanenhennen auf Sonntag, den 29. September 1912, festzusetzen, so daß die Eröffnung der Jagd auf die bezeichneten Wildarten Montag, den 30. September 1912, stattfindet.

Der Bezirksauschuß. gez: Dr. Sarre.

[H. 5604.] Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit weiter veröffentlicht. Münsterberg, den 20. Juli 1912.

[H. 5753.] Den Ortspolizeibehörden und Standesämtern des Kreises werden die Verträge zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 25. Februar 1880 und vom 13. Juni 1881 (Reichsgesetzbl. 1881, S. 4, 253) sowie die dazu erlassene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Juli 1901 (Reichsgesetzbl. S. 323), wonach es einer Beglaubigung der Unterschrift gewisser bosnisch-herzegowinischer Landesbehörden zu ihrer Geltung im Deutschen Reich nicht bedarf, zur Beachtung in Erinnerung gebracht.

Der Landrat. Dr. Richter.

Münsterberg, den 23. Juli 1912.

Kreissparkasse Münsterberg.

(Mündelsicher.)

Tägliche Verzinsung von Spareinlagen mit 3¹/₂%.

Bei Beträgen über 10000 M mit 3³/₄%.

Abaldige Rückzahlung von Guthaben, regelmäßig ohne Wahrung der statutenmäßigen Kündigungsfrist.

Kostenlose Einziehung von Sparguthaben aus fremden Sparkassen.

Gewährung von Hypotheken-, Wechsel- und Schuldscheindarlehen.

Lombardgeschäft durch Beleihung mündelsicherer Inhaberpapiere und von Hypotheken.

Gesetzliche Garantie strengster Geheimhaltung aller Konten namentlich gegenüber der Steuerverwaltung.

Der Kreisauschuß zu Münsterberg.

Dr. Richter. Berndt.

Wer bar Geld, 6% braucht, *a. schreibe.
Vergeben. Schuldsch., Wechsel bis 5 Jahre.
Bedingung kostenl., reell, diskret. Prov.
b. Auszahlg. Zahlr. Dankschr. Gebr. 1900.
West. Lützow. Berlin, Dennewitzstr. 32.

Städtische Sparkasse Münsterberg.

Spareinlagen von 10000 M und darüber werden mit 3³/₄% verzinst.

Der Verwaltungsrat.